# Pensionisten im Sport – doch noch eine Vereinfachung!

Seit 14. Juli ist die Infobroschüre von Finanzministerium und Sozialversicherung zur Reisekostenpauschale (PRAE) im Sport offiziell im Internet (auf www.bmf.gv.at oder einfach auf www.sport-steuer.at).

Entgegen früherer Stellungnahmen des Sozialministeriums und der Sozialversicherungsträge ist die **60-540-Euro-Reisekostenpauschale für Pensionisten nun doch anwendbar**!

Im Steuerrecht hat schon bislang kein Problem bestanden, da die Nebenberuflichkeit dort keine Bedingung für die Pauschale ist. Im ASVG ist hingegen gefordert, dass die Tätigkeit im Sport „nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet" (ASVG §49 Abs3 Z28).

**Enscheidend:** Die Pension gilt zwar nicht als Hauptberuf, da ein Zeitkriterium von der Sozialversicherung angewendet wird, aber **wenn die Einnahmen im Sport niedriger sind als** die anderen Einkünfte (also **Pension**, etc.), dann ist für die Tätigkeit als Sportler,Trainer etc. die **Reisekostenpauschale anwendbar**!

Hier eine kleine Überblickstabelle:

| **Tätigkeit und Beträge** | | **PRAE gilt bei der Steuer** | **PRAE gilt bei der SV** |
|---|---|---|---|
| 1 | Pensionist ist Trainer (als Dienstnehmer). Pension (z.b. 1.000 €) > Trainer (z.b. 540 €) | **JA** | **JA** |
| 2 | Pensionist ist Trainer (als Dienstnehmer). Pension (z.b. 500 €) < Trainer (z.b. 540 €) | **JA** | **Nein** |
| 3 | Pensionist ist Schiedsrichter (Werkvertrag). Pension (z.b. 1.000 €) > Schiri (z.b. 540 €) | **JA** | **Nein, aber GSVG** |
| 4 | Pensionist ist Schiedsrichter (Werkvertrag Pension (z.b. 500 €) < Schiri (z.b. 540 €) | **JA** | **Nein, aber GSVG** |

**Erläuterungen -**

**Ad 1:** Wenn die Grenzen von 60 Euro pro Tag und 540 Euro pro Monat nicht überschritten werden muss der Verein nur das PRAE-Formular verwenden. Er muss keine Anmeldung bei der Krankenkasse durchführen. Wenn die 60/540-Euro Grenzen nicht überschritten werden, ist der Pensionist nicht steuerpflichtig und es fallen keine SV-Beiträge an.

DVR-Nr.: 0426130



**SIART+TEAM TREUHAND GMBH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer: Mag. Rudolf Siart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Sachverständiger, Gesellschafter: Mag. Rudolf Siart, Firmenbuchnummer: FN199249p, Firmensitz in Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, ATU50059500, A-1160 Wien, Enenkelstrasse 26, Tel.: ++43(1) 493 13 99 – Serie, FAX: ++43(1) 493 13 99 – 38, e-mail: siart@siart.at, http://www.siart.at

**Ad 2:** Die Reisekostenpauschale im Sport ist höher als die nicht-sportlichen Einnahmen (Pension, etc.). Dementsprechend ist die Tätigkeit im Sport der Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen. Der Verein muss eine Anmeldung bei der Krankenkasse machen und ein Lohnkonto führen, da die Einnahmen im Sport höher als die Pension sind – es handelt sich somit um die Haupteinnahmequelle. Der Pensionist ist nur dann steuerpflichtig wenn er mehr als 60/540 Euro erhält. Er ist sozialversicherungspflichtig. Diese Beiträge sind vom Verein einzubehalten und abzuführen.

**Ad 3 und 4:** Der Pensionist ist als Werkvertragsnehmer Selbständig. Er ist nur dann steuerpflichtig wenn er mehr als 60/540 Euro erhält. Er ist sozialversicherungspflichtig, wenn sein Jahresgewinn mehr als 4.395 € beträgt (Neuer Selbständiger). Er hat zur Ermittlung seines Gewinns eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu machen. Die Reisekostenpauschale gilt bei der Sozialversicherung in diesem Fall nicht, da es im GSVG (Sozialversicherungsgesetz der Selbständigen) keine entsprechende Regelung gibt.

**Fazit:** Da in den meisten Fällen und Sportarten pro Monat wohl nicht mehr als 540 Euro an Pensionisten ausbezahlt wird, ist mit der Einsicht der Sozialversicherungsträger ein großes Problem beseitigt!

**Achtung:** Bei der **vorzeitigen Alterspension**, **Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit**, **Ausgleichszulage** u.Ä. sind - **genauso wie beim Arbeitslosengeld** - im Einzelfall die Regelungen über einen möglichen Pensionswegfall zu prüfen. Bei der **vorzeitigen Alterspension** oder während dem **Bezug von Arbeitslosengeld** kommt es zu einem **gänzlichen Wegfall** der Pension bzw. des Arbeitslosengeldes, **wenn mehr als die Geringfügigkeitsgrenze** (366,33 €) **dazuverdient wird**.
Die Pension ist ein eigenes heikles Thema und kann hier nicht abschließend behandelt werden. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall.

Stand: Juli 2010

DVR-Nr.: 0426130



**SIART+TEAM TREUHAND GMBH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer: Mag. Rudolf Siart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Sachverständiger, Gesellschafter: Mag. Rudolf Siart, Firmenbuchnummer: FN199249p, Firmensitz in Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, ATU50059500, A-1160 Wien, Enenkelstrasse 26, Tel.: ++43(1) 493 13 99 – Serie, FAX: ++43(1) 493 13 99 – 38, e-mail: siart@siart.at, http://www.siart.at

SIART+TEAM TREUHAND

## EHLTF-Sportspiele

Arnulf Pohl

Bei den 13. Europäischen Spielen der Herz- und Lungentransplantierten in Växjo (Schweden) bewiesen die Österreicher, dass sie den internationalen Vergleich nicht zu scheuen brauchen. ATSF-(Austria Transplant Sports Federation-) Geschäftsführer Hubert Kehrer: „Die Bilanz kann sich sehen lassen und ist weit über unseren Erwartungen: 37 Medaillen (17x Gold, 12x Silber, 8x Bronze). Wir wollen viele Menschen mit einem ähnlichen Schicksal motivieren, nach der Transplantation Sport zu betreiben." Auch abseits der Sportstätten sorgte ein Österreicher für Schlagzeilen. DI Arnulf Pohl wurde bei der Generalversammlung der Europäischen Vereinigung der Herz- und Lungentransplantierten zum neuen Präsidenten gewählt. Der Wiener war bereits als Vizepräsident Mitglied des Führungsteams und trug durch seinen Einsatz für den Sport der Herz- und Lungentransplantierten viel dazu bei, dass es seit 26 Jahren alle zwei Jahre Europäische Spiele gibt. „Die Präsidentschaft ist für mich eine große Herausforderung, der ich mich gerne stelle. Schwerpunkt meiner Tätigkeit wird die Erweiterung der Vereinigung auf den Osten Europas sein", so der neue EHLTF-Präsident nach seiner Wahl.

Näheres gibt es im Internet unter
**http://ehltg2010.over-blog.de**
**http://www.atsf.at/**

MAG. RUDOLF SIART – STEUEREXPERTE

## Sport & Steuern

### *Pensionisten im Sport – doch noch eine Vereinfachung!*

Seit 14. Juli ist die Infobroschüre von Finanzministerium und Sozialversicherung zur Reisekostenpauschale (PRAE) im Sport offiziell im Internet (auf www.bmf.gv.at oder einfach auf www.sport-steuer.at).
Entgegen früherer Stellungnahmen des Sozialministeriums und der Sozialversicherungsträge ist die **60/540-Euro-Reisekostenpauschale für Pensionisten nun doch anwendbar!**
Im Steuerrecht hat schon bislang kein Problem bestanden, da die Nebenberuflichkeit dort keine Bedingung für die Pauschale ist. Im ASVG ist hingegen gefordert, dass die Tätigkeit im Sport „nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet" (ASVG §49 Abs3 Z28).
**Entscheidend:** Die Pension gilt zwar nicht als Hauptberuf, da ein Zeitkriterium von der Sozialversicherung angewendet wird, aber **wenn die Einnahmen im Sport niedriger sind als** die anderen Einkünfte (also **Pension** etc.), dann ist für die Tätigkeit als Sportler, Trainer etc. die **Reisekostenpauschale anwendbar!**

Hier eine kleine Überblicktabelle:

| | Tätigkeit und Beträge | PRAE gilt bei der Steuer | PRAE gilt bei der SV |
|---|---|---|---|
| 1 | Pensionist ist Trainer (als Dienstnehmer). Pension (z. B. 1.000 €) > Trainer (z. B. 540 €) | JA | JA |
| 2 | Pensionist ist Trainer (als Dienstnehmer). Pension (z. B. 500 €) < Trainer (z. B. 540 €) | JA | Nein |
| 3 | Pensionist ist Schiedsrichter (Werkvertrag). Pension (z. B. 1.000 €) > Schiri (z. B. 540 €) | JA | Nein, aber GSVG |
| 4 | Pensionist ist Schiedsrichter (Werkvertrag Pension (z. B. 500 €) < Schiri (z. B. 540 €) | JA | Nein, aber GSVG |

### *Erläuterungen –*

**ad 1:** Wenn die Grenzen von 60 Euro pro Tag und 540 Euro pro Monat nicht überschritten werden, muss der Verein nur das PRAE-Formular verwenden. Er muss keine Anmeldung bei der Krankenkasse durchführen. Wenn die 60/540-Euro-Grenzen nicht überschritten werden, ist der Pensionist nicht steuerpflichtig, und es fallen keine SV-Beiträge an.
**ad 2:** Die Reisekostenpauschale im Sport ist höher als die nichtsportlichen Einnahmen (Pension etc.). Dementsprechend ist die Tätigkeit im Sport der Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen. Der Verein muss eine Anmeldung bei der Krankenkasse machen und ein Lohnkonto führen, da die Einnahmen im Sport höher als die Pension sind – es handelt sich somit um die Haupteinnahmequelle. Der Pensionist ist nur dann steuerpflichtig, wenn er mehr als 60/540 Euro erhält. Er ist sozialversicherungspflichtig. Diese Beiträge sind vom Verein einzubehalten und abzuführen.
**ad 3 und 4:** Der Pensionist ist als Werkvertragsnehmer selbstständig. Er ist nur dann steuerpflichtig, wenn er mehr als 60/540 Euro erhält. Er ist sozialversicherungspflichtig, wenn sein Jahresgewinn mehr als 4.395 € beträgt (neuer Selbstständiger). Er hat zur Ermittlung seines Gewinns eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu machen. Die Reisekostenpauschale gilt bei der Sozialversicherung in diesem Fall nicht, da es im GSVG (Sozialversicherungsgesetz der Selbstständigen) keine entsprechende Regelung gibt.

**Fazit:** Da in den meisten Fällen und Sportarten pro Monat wohl nicht mehr als 540 Euro an Pensionisten ausbezahlt wird, ist mit der Einsicht der Sozialversicherungsträger ein großes Problem beseitigt!

Achtung: Bei der vorzeitigen Alterspension, Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, Ausgleichszulage u. Ä. sind – genauso wie beim Arbeitslosengeld – im Einzelfall die Regelungen über einen möglichen Pensionswegfall zu prüfen. Bei der vorzeitigen Alterspension oder während dem Bezug von Arbeitslosengeld kommt es zu einem gänzlichen Wegfall der Pension bzw. des Arbeitslosengeldes, wenn mehr als die Geringfügigkeitsgrenze (366,33 €) dazuverdient wird.

Die Pension ist ein eigenes heikles Thema und kann hier nicht abschließend behandelt werden. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall.

FOTOS: ASKÖ, ATSF, KSV WIENSTROM, ASKÖ-HOCKEYSPORTVEREIN NEUDÖRFL AN DER LEITHA



DVR-Nr.: 0426130



**SIART+TEAM TREUHAND GMBH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer: Mag. Rudolf Siart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Sachverständiger, Gesellschafter: Mag. Rudolf Siart, Firmenbuchnummer: FN199249p, Firmensitz in Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, ATU50059500, A-1160 Wien, Enenkelstrasse 26, Tel.: ++43(1) 493 13 99 – Serie, FAX: ++43(1) 493 13 99 – 38, e-mail: siart@siart.at, http://www.siart.at